

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 27.01.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.4.4	Bezeichnung der Vorlage: Beschluss über die Haushaltssatzung mit Anlagen 2022 - Ergänzungsvorlage		Datum:
Vorlage-Nr: VO/0004/22-2			Bürgermeister:
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	08.02.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am **17.12.2021** durch die Kämmerin aufgestellt und am **21.12.2021** durch den Bürgermeister bestätigt. Im Haupt- und Finanzausschuss am 25.01.2022 fand die Vorberatung des Entwurfs zur Haushaltssatzung statt. In der Sitzung wurden dem Ausschuss die Änderungen in einer Liste mitgeteilt, die sich in der Zeit zwischen Einbringung und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ergeben haben. Die Liste wurde bis zum 27.01.2022 fortgeschrieben und ist dieser Vorlage angehängt. Die sich aus der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses sowie aus der angehängten Liste ergebenden Änderungen sind in der angefügten Haushaltssatzung eingearbeitet. Die geänderten Positionen sind farblich markiert. Durch die Nachmeldung steigt die Verschuldung durch Investitionskredite in der mittelfristigen Finanzplanung um ca. 2,675 Mio Euro. Der Vorbericht sowie der Haushaltsplan (Teilrechnungen und Gesamtrechnung) wird entsprechend der Veränderungen angepasst (Auszüge aus der Ergebnisrechnung, Verschuldungsberechnung, Eigenkapitalspiegel, Verbindlichkeitenspiegel, Kennzahlberechnung u. a.).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die dieser Vorlage angehängte fortgeschriebene Haushaltssatzung nebst Anlagen.

Anlage/n:

Fortschreibungsliste
Haushaltssatzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Kühlen	Kämmerin

Datum	Produkt	Sachkonto	konsumtive Veränderung 2022					Grund	Infoma eingepflegt	Investitionsliste eingepflegt	Verpflichtungs-ermächtigung
				Alt	Neu	Abweichung 2022	Veränderung Folgejahre				
						-130.142 €					
25.01.2022	110301	412100	Abwassergebührenhilfe	0 €	-130.142 €	-130.142 €		Im Rahmen des GFG 2022 wurde der Stadt Wegberg erstmalig eine Abwassergebührenhilfe zugewiesen. Es handelt sich um Mittel, die für die Beschaffung von GWG's (geringwertige Wirtschaftsgüter mit Wert < 800,- € netto) für den Neubau der Feuerwache erforderlich sind. Aufgrund der Verzögerungen im Bauablauf kann ein Teil dieser Mittel auf das Jahr 2023 verschoben werden. Ein anderer Teil muss im Haushaltsplan 2022 verbleiben.	27.01.2022	-	-
27.01.2022	021500	525591	GWG > 800 € (FB 303)	112.300 €	55.000 €	-57.300 €	2023: +57.300	Grund: Ein Teil der GWG's wird aller Voraussicht nach in 2022 in größeren Ausschreibungsverfahren für die Technische Gebäudeausstattung (TGA) mit ausgeschrieben. Auch wenn eine Auszahlung der für die GWG's erforderlichen Mittel nicht mehr in 2022 erfolgt, müssen nach Abstimmung mit der Finanzwirtschaft konsumtiven Mittel für die GWG's dennoch in 2022 zur Verfügung stehen. Neuer Ansatz 2022: 55.000,- € Ansatz 2023: 57.300,- €	27.01.2022	-	-

Datum	Produkt	Sachkonto	Investive Veränderung 2022					Grund	Infoma eingepflegt	Investitionsliste eingepflegt	Verpflichtungs-ermächtigung
			Investitionsnummer	Alt	Neu	Abweichung 2022	Veränderung Folgejahre				
						-52.485 €					
13.01.2022	021500	075101	021500B108 Erwerb LF 20 LG Wildenrath	405.000 €	433.196 €	28.196 €		VE inkl. Ansatz für 2022 reichen nicht aus für die Beschaffung des Fahrzeugs	27.01.2022		-
12.01.2022	030102	095120	030102H001 WLAN/Netzwek DigitalPakt GS Beeck	33.966 €	115.800 €	81.834 €		Neue Kostenermittlung v. 12.01.2022	27.01.2022		
12.01.2022	030102	231101	030102H001 WLAN/Netzwek DigitalPakt GS Beeck	-36.000 €	-30.750 €	5.250 €		Neue Kostenermittlung v. 12.01.2022	27.01.2022		-
12.01.2022	030104	095120	030104H001 WLAN/Netzwek DigitalPakt GS Merbeck	17.617 €	89.500 €	71.883 €		Neue Kostenermittlung v. 12.01.2022	27.01.2022		
12.01.2022	030104	231101	030104H001 WLAN/Netzwek DigitalPakt GS Merbeck	-18.630 €	0 €	18.630 €		Neue Kostenermittlung v. 12.01.2022	27.01.2022		
12.01.2022	030106	095120	030106H001 WLAN/Netzwek DigitalPakt GS Wegberg	172.500 €	242.700 €	70.200 €		Neue Kostenermittlung v. 12.01.2022	27.01.2022		
24.01.2022	110301	095130	110301T510 KA Wegberg Erneuerung Sandfilter; Nachklärbecken	0 €	9.023 €	9.023 €		Differenz zwischen Auftrag und Rechnung von 9.023 € wurde bei der Ermächtigungsübertragung 2022 nicht berücksichtigt; In 2021 besteht ein möglicher Rest von 54.850,97 € (Rechnung 63.873,70 €)	27.01.2022		-
24.01.2022	011304	095120	011304H764 Neubau Feuerwache Wegberg	6.575.000 €	6.575.000 €	0 €	2023: +2.591.400 €	Durch terminliche Verzögerungen werden für 2023 2.591.400 € mehr benötigt. Hieraus sollen in 2022 bereits Aufträge vergeben werden.	27.01.2022		+2.591.400 €
26.01.2022	011304	095120	011304H572 Schule am Grenzlandring Sanierung Fachräume	83.000 €	0 €	-83.000 €	2023: 83.000 € 2024: 398.000 € 2025: 119.000 €	Die Maßnahme soll parallel zum 4. Bauabschnitt der Gesamtsanierung des Gymnasiums stattfinden.	27.01.2022		
27.01.2022	021500	081101	021500B030 Gefahrenabwehr-Erwerb v. bewegl. Sachen (FB 303)	254.500 €	0 €	-254.500 €	2023: +254.500 €	Bei dieser Anmeldung handelt es sich um Mittel für den Neubau der Feuerwache, die für Beschaffungen von höherwertigeren Wirtschaftsgütern mit Einzelwerten von > 800,- € netto erforderlich sind, also um Beschaffungen im investiven Bereich. Im Zuge der Prüfung zu 1. wurde von der Verwaltung überprüft, ob auch diese Mittel aufgrund der Bauzeitverzögerungen gegebenenfalls auf das Haushaltsjahr 2023 „geschoben“ werden können. Ergebnis: Eine Verschiebung kann vorgenommen werden, vorausgesetzt, im Jahr 2022 wird eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in gleicher Höhe eingetragen, die eine Ausschreibung und Beauftragung der Beschaffungen bereits in 2022 ermöglichen würde. Neuer Ansatz 2022: VE (in Höhe von 254.500,- €)	27.01.2022		254.500,00 €

Summe Ergebnishaushalt		-130.142,20 €	
Finanzhaushalt		-182.626,76 €	
Summe Finanzhaushalt		2.928.900,00 €	398.000,00 €
	2022	2023	2024
			2025

Datum	Überschrift	Seite	Veränderung 2022	Grund	geändert am
24.01.2022	VE-Übersicht	756	Eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme H764 in Höhe v. 2.591.400€	Durch terminliche Verzögerungen werden für 2023 2.591.400 € mehr benötigt. Hieraus sollen in 2022 bereits Aufträge vergeben werden.	24.01.2022
27.01.2022	VE-Übersicht	756	Einrichtung einer VE für 2023 zur Ausschreibung und Vergabe des Inventars der neuen Feuerwache	Ergebnis: Eine Verschiebung kann vorgenommen werden, vorausgesetzt, im Jahr 2022 wird eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in gleicher Höhe eingetragen, die eine Ausschreibung und Beauftragung der Beschaffungen bereits in 2022 ermöglichen würde. Neuer Ansatz 2022: VE (in Höhe von 254.500,- €) Ansatz 2023: 254.500,- €	
25.01.2022	Haushaltssatzung	102	§ 10 Haushaltssatzung ÜPL-/Apl Grenze auf 100.000 €	Beschluss des HFA v. 25.01.2022	27.01.2022

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wegberg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen -und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.117.613 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.680.128 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand von</i>	690.653 €
somit auf	68.989.475 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.775.970 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.393.777 €
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand</i>	690.653 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.400.364 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.557.589 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.070.532 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.272.232 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GONRW wird in folgenden Teilbereichsplänen abgebildet:

01 Innere Verwaltung; 02 Sicherheit und Ordnung; 03 Schulträgeraufgaben; 04 Kultur; 05 Soziale Leistungen; 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; 08 Sportförderung; 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; 10 Bauen und Wohnen; 11 Ver- und Entsorgung; 12 Verkehrsflächen und -anlagen; 13 Natur- und Landschaftspflege; 14 Umweltschutz; 15 Wirtschaft und Tourismus; 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.150.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.723.400 €

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.620.245 €** festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **251.617 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben für das Haushaltsjahr 2022 haben demnach nur deklaratorische Bedeutung:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **550 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Regelungen zu Wertgrenzen

(1) Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 25.000 € als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt ebenfalls für über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen.
2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
 - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
 - c. interne Leistungsverrechnungen
 - d. Mehrwert-/Vorsteuern
 - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
 - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
 - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

(3) Nachtragssatzung

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Gesamtfinanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabwiesbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

(4) Rückstellungen

1. Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

(6) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln der Budgets

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten der Kontengruppen 13 – Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, 15 – Transferaufwendungen und 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Konten, die entweder gesetzlich ausgeschlossen sind (z.B. Verfügungsmittel) oder die einem vorgegebenen Verwendungszweck unterliegen und demnach nicht zweckentfremdet werden dürfen.

Gleiches gilt für die folgenden entsprechenden Finanzkontengruppen:

- 12 Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen
- 14 Transferauszahlungen
- 15 sonstige Auszahlungen

Für den investiven Bereich werden in 2022 erstmals die nachfolgenden Budgets gebildet. Diese sind nach sachlichem Zusammenhang angelegt. Innerhalb der Budgets können Minderauszahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen eingesetzt werden. Investitionsmaßnahmen, die durch Fördermittel oder andere Einzahlungen finanziert werden, sind aus den Deckungskreisen ausgeschlossen.

Mit der Bildung von Investitionsbudgets soll die Flexibilität bei Investitionsvorhaben erhöht werden.

Um der Budgetierung einen gewissen Rahmen zu geben, wird folgende Regelung ergänzt:

Bei gegenseitiger Deckung von über 50.000 € sowohl bei konsumtiven Mitteln als auch bei Investitionen ist der HFA bzw. Rat in seiner nächsten Sitzung durch den zuständigen Fachbereich zu informieren. Ab 100.000 € ist vorab die Zustimmung durch den HFA oder Rat einzuholen.

Insoweit wird auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW nachgekommen, wonach bei Investitionen der HFA oder Rat unverzüglich zu informieren ist, wenn sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nicht nur geringfügig erhöhen.

Dezernat	Budget	Einzelmaßnahmen
Dezernat III	Kanal	110301K099
		110301K100
		110301K111
		110301K130
		110301K166
		110301K172
		110301K173
		110301K174
		110301K175
		110301K176
		110301K177
		110301K178
		110301K179
		110301K180
		110301K181
		110301K182
		110301K184
		110301K185
		110301K186
		110301K187
		110301K188
		110301K189
		110301K190
		110301K191
		110301K196
		110301K197
		110301K198
		110301K199
		110301K202
		110301K205
		110301K206
		110301K207
		110301K208
		110301K209
		110301K210
		110301K211
		110301K212
		110301K213
		110301T521
	Kläranlage	110301B010
		110301H030
		110301H031
		110301T100
		110301T121
		110301T124
		110301T133
		110301T141
		110301T147
		110301T148
		110301T513
		150400I002
	Straße	120101S001
		120101S013
		120101S025
		120101S039

		120101S041
		120101S043
		120101S044
		120101S045
		120101S046
		120101S047
		120101S048
		120101S049
		120101S050
		120101S056
		120101S202
		120101S204
		120101S504
		120101S700
		120101S915
Dezernat I	Liegenschaften	150103I100
		150103I200
		150103I301
		150103I302
		150103I303
		150103I304
		150103I306
		150103I307
Dezernat II und II	Baubetriebshof	011800B019
		011800B030
		011800B041
		011800B066
		011800B067
		011800B068
		011800B070
		011800B072
		011800B075
		011800B076
		011800B102
		011800B103
		011800B104
		011800B105
		011800B107
		011800B108
		011800B109
		011800B110
		011800B111
		011800B112
		011800B113
		011800B114
		110200B003
	Schule/ Digitalpakt	120101S203
		120101S203
	Schule/ Digitalpakt	030101B010
		030101B011
		030101B030
		030102B010
		030102B011
		030102B030
		030102H001
		030104B010
		030104B011

		030104B030
		030104H001
		030105B010
		030105B011
		030105B030
		030106B010
		030106B011
		030106B030
		030106H001
		030107B010
		030107B011
		030107B030
		030108B010
		030108B011
		030108B030
		030109B010
		030109B011
		030109B030
		030110B010
		030110B011
		030110B030
		030110H001
		030203B010
		030204I001
		040600B030
		041000B030
		050303B030
		050602B030
		060102B010
		060102B030
		060103B010
		060103B030
		060104B010
		060104B030
		060201B010
	Sport	060201T002
		080102H010
		080102H011
		080102H012
	Straßenbeleuchtung	120203S001
		120203S002
	PV-Anlagen	011304H916
		011304H921
		011304H927
		011304H929
		110301H013
		110301H014
		110301H016
		110301H017
	Feuerwehr	021500B010
		021500B030
		021500B108
		021500B112
		021500B116
		021500B117
		021500B200
	Friedhöfe	130500T001
		130500B010

		130500H100
		130500H103
		130500H104
	Hochbau	011304H580
		011304H582
		011304H904
		080300H100
	Tiefbau	090102I001

Wegberg, den 08.02.2022

Wegberg, den 08.02.2022

Der Bürgermeister

Der/Die Schriftführer/in

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Aufsichtsbehörde, mit Schreiben vom xx. xx. 2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist mit Verfügung vom xx.xx 2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, Zimmer 705, verfügbar gehalten.

Dienststunden: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Haushaltssatzung an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite der Stadt Wegberg, www.wegberg.de, verfügbar.

Hinweis

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 25. Januar 2021

Michael Stock
(Bürgermeister)